



3. Umfasste diese Kooperation den **direkten Austausch von Informationen und Dokumenten** von ausländischen Insolvenzverwaltern an **schweizerische Zwangsvollstreckungsorgane**?
- Ja                      Nein                      Keine Erfahrung
4. Falls ein direkter Austausch erfolgte: War dieser Austausch umfassend oder auf gewisse Informationen und Dokumente begrenzt?
- umfassend                      begrenzt
5. Falls der Austausch begrenzt war: Auf welche Informationen und Dokumente beschränkte sich der Austausch [z.B. soweit die Informationen und Dokumente in der Schweiz gelegene Aktiven betrafen]?
6. Falls ein Austausch erfolgte: Welche Bereiche/Aspekte umfasste dieser Austausch?
7. Falls ein Austausch erfolgte: Wurde dieser Austausch auf informeller Ebene durchgeführt?
- Ja                      Nein
8. Umfasste diese Kooperation auch den **direkten Austausch von Informationen und Dokumenten** von schweizerischen Zwangsvollstreckungsorganen an **ausländische Insolvenzverwalter**?
- Ja                      Nein                      Keine Erfahrung
9. Falls ein direkter Austausch erfolgte: War dieser Austausch umfassend oder auf gewisse Informationen und Dokumente begrenzt?
- umfassend      begrenzt
10. Falls der Austausch begrenzt war: Auf welche Informationen und Dokumente war der Austausch beschränkt [z.B. soweit die Informationen und Dokumente in der Schweiz gelegene Aktiven betrafen]?
11. Falls ein Austausch erfolgte: Welche Bereiche/Aspekte umfasste dieser Austausch?
12. Falls ein Austausch erfolgte: Wurde dieser Austausch auf informeller Ebene durchgeführt?
- Ja                      Nein
13. Haben Sie **unverbindliche Absprachen** (d.h. ohne dass ein Rechtsbindungswille der Parteien vorlag) zwischen ausländischen Insolvenzverwaltern und schweizerischen Zwangsvollstreckungsorganen erlebt?
- Ja                      Nein
14. Falls unverbindliche Absprachen erfolgten: Welche Bereiche/Aspekte umfassten diese?
15. Haben Sie **vertragliche Vereinbarungen** (analog sog. Insolvenzverwaltungsverträgen) zwischen ausländischen Insolvenzverwaltern und schweizerischen Zwangsvollstreckungsorganen erlebt?
- Ja                      Nein

16. Falls Sie die vorstehende Frage mit „Ja“ beantwortet haben: Enthielten die vertraglichen Vereinbarungen Regelungen über folgende Bereiche:

- gegenseitige Informationsrechte?

Ja            Nein

- einseitige Informationsrechte des ausländischen Insolvenzverwalters gegenüber dem schweizerischen Vollstreckungsorgan?

Ja            Nein

- einseitige Informationsrechte des schweizerischen Vollstreckungsorgans gegenüber dem ausländischen Insolvenzverwalter?

Ja            Nein

- gegenseitige Informationspflichten?

Ja            Nein

- einseitige Informationspflichten des ausländischen Insolvenzverwalters gegenüber dem schweizerischen Vollstreckungsorgan?

Ja            Nein

- einseitige Informationspflichten des schweizerischen Vollstreckungsorgans gegenüber dem ausländischen Insolvenzverwalter?

Ja            Nein

- Abstimmung der Vorgehensweise bezüglich der Verwaltung der Partikularkonkursmasse?

Ja            Nein

- Abstimmung der Vorgehensweise bezüglich der Verwertung von Aktiven der Partikularkonkursmasse?

Ja            Nein

- Abstimmung der Vorgehensweise bezüglich der Verteilung des Verwertungserlöses?

Ja            Nein

17. Falls Sie weitere Bereiche/Aspekte in solchen vertraglichen Vereinbarungen erlebt haben, bitten wir Sie diese nachfolgend kurz zu beschreiben:

### C. Künftige Ausgestaltung der Handlungsbefugnisse ausländischer Insolvenzverwalter in der Schweiz

[Ist nachfolgend von "ausländischer Insolvenzmasse" die Rede, umfasst diese auch etwaige in der Schweiz gelegene Vermögenswerte des ausländischen Gemeinschuldners.]

1. Soll ein ausländischer Insolvenzverwalter künftig befugt sein, bei schweizerischen Behörden direkt Informationen und Dokumente, die für die Verwaltung der ausländischen Insolvenzmasse notwendig sind, einzuholen?

Ja            Nein

2. Soll ein ausländischer Insolvenzverwalter künftig befugt sein, die Herausgabe von Informationen und Dokumenten, die für die Verwaltung der ausländischen Insolvenzmasse notwendig sind, direkt von Privaten (z.B. Banken) mit (Wohn-)Sitz in der Schweiz zu verlangen?

Ja            Nein

3. Soll ein ausländischer Insolvenzverwalter künftig befugt sein, mit schweizerischen Zwangsvollstreckungsorganen vertragliche Vereinbarungen bzgl. der Verwaltung der ausländischen Insolvenzmasse und der schweizerischen Sekundärkonkursmasse abzuschliessen?

Ja            Nein

4. Soll einem ausländischen Insolvenzverwalter künftig der unmittelbare Zugang zu schweizerischen Gerichten bzgl. durch ihn vertretene Interessen der ausländischen Insolvenzmasse offenstehen [z.B. für Klagen bezüglich in der Schweiz gelegene Vermögenswerte des ausländischen Gemeinschuldners]?

Ja            Nein

5. Soll ein ausländischer Insolvenzverwalter künftig an einem schweizerischen Konkursverfahren teilnehmen können?  
Ja                      Nein
6. Soll ein ausländischer Insolvenzverwalter künftig in der Schweiz direkt Vollstreckungshandlungen vornehmen können?  
Ja                      Nein
7. Soll ein ausländischer Insolvenzverwalter künftig befugt sein, in der Schweiz gelegene Aktiven des ausländischen Gemeinschuldners aktiv zu verwalten?  
Ja                      Nein
8. Soll ein ausländischer Insolvenzverwalter künftig befugt sein, in der Schweiz gelegene Aktiven des ausländischen Gemeinschuldners aktiv zu verwerten?  
Ja                      Nein

**D.        Bemerkungen**

Gerne können Sie uns auch weitere Kommentare, Erfahrungen und/oder Anregungen zum Thema des Forschungsprojekts zukommen lassen.

Bitte einsenden an:  
lst.domej@rwi.uzh.ch